



Neues Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen – Was ergibt sich daraus?

Nach langer Diskussion hat der Bundestag am 14.04.2016 ein Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen verabschiedet. Dieses ist am 03.06.2016 verkündet worden und einen Tag nach der Verkündung, also am 04.06.2016, in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Lücken in der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen zu schließen.

Diese Lücken hatten sich insbesondere nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahr 2012 ergeben. Denn mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. GSt 2/11) hatte der BGH entschieden, dass niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Ärzte bei der Wahrnehmung der ihnen in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben weder als Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2c Strafgesetzbuch (StGB) noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen handeln. Da das Geben und Nehmen von Bestechungsgeldern auch von den Vorschriften der Untreue und des Betruges nur eingeschränkt erfasst werden, hat der Gesetzgeber sich dazu entschieden, ergänzende Vorschriften einzuführen.

Die beiden neuen Paragraphen zur Bestechlichkeit (§ 299a StGB) und Bestechung (§ 299b StGB) im Gesundheitswesen sehen für den Fall, dass die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren vor. Ob auch Hörakustiker oder Augenoptiker als Angehörige eines Heilberufes im Sinne der Vorschriften anzusehen sind und sich gegebenenfalls strafbar machen können, wird unterschiedlich beurteilt. Das werden die zuständigen Strafgerichte entscheiden müssen. Sollte aber zum Beispiel ein Leistungserbringer Geld an einen Arzt entrichten, damit dieser Patienten zuweist, ist der Tatbestand des § 299b StGB in jedem Fall erfüllt – mit den entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*